

Förderrichtlinie

der Stadt Schopfheim

für das Förderprogramm zur

Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen sowie Baumpflanzung

Die Stadt Schopfheim gewährt Investitionszuschüsse für:

- A** **Entsiegelung mit anschließender Begrünung**
- B** **Dachbegrünung**
- C** **Fassadenbegrünung**
- D** **Baumpflanzung**

Vorbemerkung:

In den kommenden Jahren wird eine Zunahme an Hitzetagen und Starkniederschlägen erwartet. Um dem entgegen zu wirken kommt dem Erhalt der Funktionen von Böden - dazu gehört auch der Aufbau von Flachdächern - und Pflanzen im Ökosystem eine erhöhte Bedeutung zu. Durch die Realisierung der o.g. Maßnahmen (A-D) können erzielt werden:

- Eine Verbesserung des Mikroklimas durch Beschattung, Wasserrückhalt, Verdunstung sowie Bindung und Filtrierung von Staub und Luftschadstoffen.
- Eine Entlastung des Kanalsystems bei Starkniederschlägen und ein Beitrag zur Grundwasserneubildung.
- Energieeinsparungseffekte durch zusätzliche Wärmedämmung und Verschattung an Dach und Fassade.
- Ein Beitrag zum Hochwasserschutz durch Regenwasserrückhalt und Minimierung der Niederschlagsabflussspitzen
- Eine längere Lebensdauer der Dachabdichtung und der Fassade durch Schutz vor Witterungseinflüssen und Temperaturdifferenzen.
- Eine Verbesserung für den Erhalt der Artenvielfalt mit einer Erweiterung der Lebensräume für Pflanzen und Tiere
- Eine Verbesserung des Lärmschutzes und eine Minderung der Schallreflexion.
- Kosteneinsparungen durch Reduzierung der Niederschlagswassergebühr.

Der bereits hohe Versiegelungsgrad der Böden und der Rückgang von Grünflächen in Siedlungsgebieten hat in den letzten Jahren stetig zugenommen. Dieser Entwicklung soll entgegengewirkt werden.

Dieses Förderprogramm soll die Grundstückseigentümer anregen, auf ihren Grundstücken unnötig versiegelte Fläche zu entsiegeln sowie Boden-, Dach- und Fassadenflächen zu begrünen.

Die Stadt Schopfheim fördert daher im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und soweit die Maßnahmen gesetzlich nicht bereits verpflichtend vorgeschrieben sind oder behördlich angeordnet wurden

- die Anlage von Dachbegrünungen als Nachrüstung auf vorhandenen Dächern mit arten- und strukturreicher Begrünung.
- Flächenentsiegelungen mit der Herstellung versickerungsfähiger begrünter Flächenbeläge ggf. verbunden mit der Pflanzung großkroniger einheimischer Laubbäume
- die Anlage von bodengebundener Fassadenbegrünungen von Gebäuden und freistehenden Mauern.

1. Fördervoraussetzungen

- Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahmen erfolgen.
- Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer/innen, Wohnungseigentümergeinschaften, Mieter/innen, Vereine und Verbände. Die erteilte Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Beschluss der Eigentümerversammlung ist vorzulegen.
- Entsiegelung mit anschließender Begrünung und/oder Dach-/Fassadenbegrünung sind gemäß dem Stand der Technik zu planen und auszuführen, idealerweise durch einen anerkannten Fachbetrieb. Entsprechendes gilt für Baumpflanzungen. Für Eigenleistungen wird ein Freibetrag gewährt.
- Die Grundstücke, für die die Förderung beantragt wird, müssen auf dem Gebiet der Stadt Schopfheim liegen.
- Die Begrünungsmaßnahme muss freiwillig erfolgen, d.h. es darf keine Verpflichtung zur Begrünung z.B. aufgrund von kommunalen Beschlüssen, behördlichen Anordnungen bzw. bauordnungs- oder bauplanungsrechtlichen Festsetzungen geben.
- Die Begrünung und Entsiegelung ist für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren anzulegen. Sollten die Pflanzen in diesem Zeitraum absterben, sind entsprechende Nachpflanzungen auf eigene Kosten vorzunehmen
- Pro Grundstück ist nur ein Antrag zulässig. Es können mehrere Maßnahmen pro Antrag kombiniert werden.
- Im Fall von **Entsiegelung und Dachbegrünung** muss die zu entsiegelnde und zu begrünende Boden- oder Dachfläche **mindestens 10 m²** betragen. Im Anschluss an die Entsiegelung ist die Fläche mit geeigneten Pflanzen gemäß der dieser Förderrichtlinie angeschlossenen Pflanzempfehlungsliste zu begrünen. Die **Mindestaufbauhöhe der Dachbegrünung** muss **10 cm** betragen.
- Im Falle einer **Baumpflanzung** muss der **Stammumfang mind. 12cm** betragen.
- Im Falle der **Fassadenbegrünung** muss die zusammenhängende Begrünungsfläche **mindestens 15 m²**, das **Mindestvolumen für den Wurzelraum 1 m³** betragen.
- Als unversiegelt gelten nicht verdichtete Oberflächenbeläge, idealerweise mit Mutterboden, ohne Vlies- oder Folienunterlage. Der Grünanteil der anschließenden Bepflanzung muss mind. 50% betragen.
- Grundsätzlich gilt die Förderung für eine Entsiegelung von Bodenbelägen wie Betonplatten/ Betonpflaster/ Asphalt sowie Kies- und Schotterflächen mit Vlies- oder Folienunterlage.
- Gesetzliche Regelungen/Vorgaben insbesondere der Bauleitplanung, Bauordnung und des Wasserrechts sind zu beachten.
- Die Liste förderfähiger Baum- und Pflanzenarten ist zu beachten.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöhe beträgt 50 % der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch 5.000 € pro Antrag.

Als Förderobergrenze pro Maßnahme und Grundstück werden festgesetzt:

- Maximal 50 €/m² für Dach- und Fassadenbegrünung
- Maximal 20 €/m² für Entsiegelung
- Maximal 200 € pro gepflanzten Baum

Für Eigenleistungen bei Entsiegelungen gilt ein Freibetrag inkl. Materialkosten von 10 € / m², bei Beton- und Asphaltflächen ist ein Entsorgungsnachweis erforderlich

Antragsberechtigte, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erhalten eine Erstattung des Nettobetrages.

3. Verfahren

Anträge sind schriftlich bei der Stadtverwaltung der Stadt Schopfheim bis zum 30.6. eines Jahres mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lageplan 1:500 mit Flurstücknummer
- Gestaltungsplan, in der Regel 1:100, aus dem die beabsichtigte Maßnahme hervorgeht
- Beschreibung der Maßnahme, ggf. mit Schnitten, Ansichten etc.
- Flächenermittlung
- Verwendetes Material mit Nachweis des Durchlässigkeitsgrades bzw. Nennung der verwendeten Pflanzen

Vorgehen nach Antragseingang

- Liegen die Fördervoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe des voraussichtlichen Zuschusses.
- Wird die Auszahlung des Zuschusses nicht rechtzeitig beantragt, verfällt die Bewilligung nach Ablauf einer 10-monatigen Frist, gerechnet ab Datum des Bewilligungsschreibens!
- Der Antrag zur Auszahlung der Fördermittel kann erst nach der vollständigen Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage der Rechnung des Fachbetriebes gestellt werden.
- Die fachgerechte Durchführung und Förderfähigkeit der Begrünungsmaßnahme ist durch entsprechende Unterlagen, Fotos (vorher/nachher), Liste der eingebrachten Pflanzen sowie Kostennachweise / Rechnungen nachzuweisen. Ebenso sind Zahlungsnachweise zu erbringen.
- Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden (z.B. wenn vor Ablauf von 10 Jahren nach Gewährung des Zuschusses die wieder hergestellten Flächen erneut versiegelt werden).

Die Stadtverwaltung kann stichprobenartig Kontrollen durchführen. Jeder, der Fördermittel in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten entsprechende Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu geben bzw. auszuhändigen.